AGV Aargauische Gebäudeversicherung Geschäftsleitung



Allgemeinverfügung vom 15. August 2018

(ersetzt die Verfügung vom 30. Juli 2018)

Vertreter der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) und des Kantonalen Führungsstabs (KFS) haben am Dienstagnachmittag, 14. August 2018, eine erneute Lagebeurteilung der aktuellen Wetterlage und der damit verbundenen Gefahren vorgenommen. Im Kanton Aargau herrscht nach wie vor eine sehr grosse Waldbrandgefahr (Gefahrenstufe 5 von 5). Die letzten Niederschläge erlauben es aber, das Feuerverbot im Siedlungsgebiet zu lockern.

Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) hebt deshalb die Allgemeinverfügung vom 30. Juli 2018 auf und ersetzt sie gestützt auf § 13 Abs. 1 lit. a und e des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 (SAR 585.100) durch folgendes

Bedingtes Feuerverbot:

Das Feuern aller Art im Wald und an Waldrändern (Mindestabstand 200 Meter) ist im ganzen Gebiet des Kantons Aargau verboten.

Zudem gelten im Siedlungsgebiet und Offenland folgende Verbote:

- Feuern in unbefestigten Feuerstellen,
- Bei starkem Wind (allgemein, aber auch vor und während Gewittern) darf wegen des gefährlichen Funkenflugs kein Feuer im Freien entfacht werden. Dies gilt auch für Grills, die zu Funkenflug führen können,
- Abbrennen von Feuerwerk aller Art (sofern keine Ausnahmebewilligung der Gemeinde vorliegt),
- Wegwerfen brennender Zigaretten, anderer Raucherwaren oder Streichhölzer,
- Steigenlassen von "Heissluftballons/Himmelslaternen" (gekaufte oder selbstgebastelte).

Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen vom Verbot, ausserhalb des Waldabstandes bewilligen.

Als Vorsichtsmassnahmen sind einzuhalten:

- Feuer nie unbeaufsichtigt lassen,
- Feuer immer löschen und sich versichern, dass Feuer und Glut auch tatsächlich erloschen sind.

Das bedingte Feuerverbot gilt ab Mittwoch, 15. August 2018, 14.00 Uhr, bis zu dessen Widerruf durch die AGV.

Allfälligen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Busse bestraft (§ 26 Abs. 1 Brandschutzgesetz).

Aargauische Gebäudeversicherung

Dr. Urs/Graf

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Christina Troglia Generalsekretärin

1:11

Kopie an

- Kantonaler Führungsstab (KFS) mit der Bitte um Weiterleitung an die betroffenen Ämter
- Oberstaatsanwaltschaft
- Abteilung Prävention AGV
- Rechtsdienst AGV

Rechtsmittelbelehrung

- Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.
- Die Beschwerdeschrift muss von der einsprechenden Partei selbst oder ihrer schriftlich bevollmächtigen Vertretung verfasst und unterzeichnet werden und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
- 3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
- 4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
- 5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.